



Stellungnahme

zum Entwurf eines Netzausbaubeschleunigungsgesetzes

Berlin, 10. Oktober 2023

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referenten-Entwurfs. Dieses Dokument enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Der BUGLAS begrüßt die Einführung der Technikerpauschale bei dem Glasfaserbereitstellungsentgelt. Wir bedauern sehr, dass diesbezüglich einiges an Beschleunigungspotential nicht aktiviert wurde und fordern dringend weitere Nachbesserungen am § 72 TKG. Anderenfalls droht hier der nächste Flaschenhals für die Gigabitgesellschaft.

BUGLAS kritisiert, dass entgegen der Ankündigung einer Straffung und Verschlinkung des Gigabitgrundbuchs des federführenden Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wenig davon festzustellen ist.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE) nach § 72 TKG

BUGLAS begrüßt, dass die Technikerpauschale für die Aufschaltung eines Nachfragers nun geregelt werden soll.

Wir sehen an anderen Stellen weiter dringenden Nachbesserungsbedarf. Die umlagefähigen Beträge sind generell in netto zu regeln. Zudem sind die aktuellen umlagefähigen Brutto-Beträge zu niedrig. Der BUGLAS und seine Mitglieder wollen keine Vollkompensation erreichen. Bereits zum Zeitpunkt 2021 TKG-Novelle 2021 wären die Beträge nur als Nettobeträge zielführend gewesen. Ab dem erheblichen Anstieg der u. a. krisenbedingten Inflation ist eine Anpassung geboten. Dazu hatte BUGLAS sozial-, insbesondere mietervertragliche Vorschläge unterbreitet.

Unsere Forderungen in Kürze:

- **Netto statt brutto**
- **Streichung der aufwändigen Maßnahme**
- **Deutliche Verlängerung der Laufzeit; maximal 15 Jahre**
- **Maximal 50,00Euro netto/Jahr**

Seit Dezember 2021 haben nur drei Mitgliedsunternehmen von dem Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 TKG Gebrauch gemacht. Seitdem sind nun fast zwei Jahre vergangen. Es sei daran erinnert, dass das GBE gem. § 72 Abs. 7 TKG nur für Glasfaserinfrastrukturen gilt, die spätestens bis zum 31. Dezember 2027 errichtet wurden. In der bis dahin verbleibenden Zeit werden realistischerweise unter der jetzigen Regelung **nicht annähernd 35,1 Millionen Ftt/H-Anschlüsse** geschaffen werden (2,4 Millionen aktive Ftt/H-Anschlüsse lt. [Jahresbericht Telekommunikation 2022, S. 16f](#)).

Werden keine Anpassungen am GBE vorgenommen, darf sich diese Bundesregierung auch unter diejenigen einreihen, die ein Breitband-, nun Gigabitziel deutlich verfehlen, also ein Versprechen brechen.

Im Übrigen verweisen wir auf unser ausführliches Positionspapier zum GBE (Anlage 1 der Mail). Die darin enthaltenen Forderungen erhalten wir aufrecht.

Zum Gigabitgrundbuch (Teil 5 des TKG)

Der BUGLAS bedauert, dass die seitens des BMDV angekündigte Straffung und Verschlinkung sich nur auf das Zusammenführen der Normen im Teil 5 beschränkt. Die Erwartungshaltung war, dass es auch weniger und bestimmtere Regelungen geben werde. Diese Haltung ist auch berechtigt. Schließlich will die Bundesregierung dringend einen Bürokratieabbau erreichen.

Die Umgestaltung, dass in Zukunft keine Auskunftsverlangen mehr per Bescheid an Unternehmen versendet werden sollen, sieht BUGLAS kritisch. Wenn die gesetzliche Verpflichtung nicht mehr in einem Verwaltungsakt konkretisiert wird, fehlt die Erinnerungs- und Warnfunktion. Zudem sollen dann die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände nach § 228 Abs. 1 TKG direkt greifen. BUGLAS hält dies für nicht erforderlich und unangemessen. Zumindest eine Erinnerung an die Datenlieferungspflicht ist nach Auffassung des BUGLAS geboten.

Unzureichend ist der Ansatz zum Schutz der Informationen über schutzwürdige Daten der Unternehmen. Die berechtigten Stellen sollen lediglich das gleiche Schutzniveau wie die „zentrale Informationsstelle“ nachweisen müssen. Demgegenüber müssen die Telekommunikationsunternehmen oft ein weit höheres Schutzniveau gewährleisten. In Anbetracht der vergleichbaren Sensitivität der Daten die Unternehmen nach dem Teil 5 des TKG einliefern und denjenigen die sie von Kunden erheben, ist auch vergleichbares Schutzniveau angezeigt.

Unsere Forderungen in Kürze:

- **Zugriffsmoitoring und Überwachung**
- **Von den anderen berechtigten Akteuren gleiches Datenschutzniveau wie von TKU verlangen**

Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme mit der Deutschen Telekom und dem BREKO und halten die Forderungen aufrecht (Anlage 2 der Mail).

Zu § 127 TKG – Genehmigungsfiktion auch für § 45 Abs. 2 StVO

Der BUGLAS sieht die Einführung eines definierten Regelbeispiels -geringfügige Maßnahme unter 96h- als sinnvolle Maßnahme an. Ebenfalls ist die Möglichkeit, dass Träger der Wegebauaust weitere -geringfügige Maßnahmen- per Verwaltungsvorschrift definieren zu können. Ebenfalls positiv zu werten sind die Verkürzung der Fristen.

Weiteres Beschleunigungspotential wäre zu heben, wenn die Genehmigungsfiktion sollte auch die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 2 StVO erfassen.

Hingegen kritisiert der BUGLAS die vorgesehene Änderung in § 127 Abs. 8 S. 2 TKG bzgl. des Tatbestands-merkmals Sicherheit und Ordnung scharf.

Es handelt sich nach Auffassung des BUGLAS mitnichten um eine redaktionelle Änderung. Es ist weder nachvollziehbar dargetan noch sonst ersichtlich, warum diese Änderung erforderlich wäre. Die von den Entwurfsverfassern insinuierte Lesart der jetzigen Regelung entspricht nicht der Verwaltungspraxis. Vielmehr ist „Sicherheit und Ordnung“ dort und in der Rechtsprechung ein klarer Rechtsbegriff. Die vorgesehene Änderung schafft Rechts- und Planungsunsicherheit.

Aus Sicht des BUGLAS ist von dieser Änderung dringend Abstand zu nehmen.

Zu § 165ff - Kritische Komponenten

BUGLAS rät dringend an, dass die geltende Rechtslage für kritische Komponenten, welche kritische Funktionen realisieren, nicht verändert wird. Eine Verschärfung ist weder erforderlich noch der Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen zuträglich. Eine Politisierung von Sicherheitsanforderungen im Telekommunikationssektor ist der Sicherheit abträglich. Ein überhasteter, nicht durch Labortests und Kompatibilitätsprüfungen abgesicherter Austausch von Hard- und/oder Software gefährdet hingegen die Verfügbarkeit und Integrität der Dienste und Netze. Durch eine künstliche, ungerechtfertigte Reduzierung der Auswahl an Herstellern werden zudem andere Hersteller auf diesem Markt sehr wahrscheinlich die Preise erhöhen. Fraglich ist zudem, wie dann eine Multi-Vendor-Strategie gefahren werden können soll.

Zu § 203a TKG – Kritik an Aufhebung der Zweckbindung

Der BUGLAS kritisiert die angedachte Aufhebung der Zweckbindung seitens der BNetzA erhobener Daten in deren zu weiten und pauschalen Formulierung in § 203 Abs. 1. Diese Regelung ist so weder bestimmt genug noch erforderlich. Zudem schafft sie unangemessene Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen. Ein milderer Mittel, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, ist die Abfrage der BNetzA in Ersuchen, ob die Daten auch für andere Zwecke nach dem TKG verwendet werden dürfen. Hinzu kommt, dass das Gigabitgrundbuch (Teil 5 d. TKG) nun teilweise keine Auskunftsverlangen mehr vorsieht, sondern gesetzliche Datenlieferpflichten konstituieren will. Daraus folgt, dass für die Unternehmen kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Datenlieferung und späterer Verwendung der Daten der BNetzA für andere Aufgaben nach dem TKG besteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine derartige General-Datenverwendungsklausel entschieden abzulehnen.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Nicolas Goß

Geschäftsführung

Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt über 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfaser-netzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.



Position

zum Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG)

Kernforderungen für das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (TKG-Änderungsgesetz) – Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG)

- **Technikerkosten für Aufschaltung eines Nachfragers muss in Rechnung gestellt werden können**
- **Umlagebeträge anpassen:**
 - Netto statt brutto
 - Massive Kostensteigerungen einpreisen
 - Zweiteilung der Umlage aufgeben und Rechtssicherheit herstellen
- **Spielraum bzgl. Eigentum und Nutzungsverhältnissen schaffen**
- **Doppelte Nebenkostenabrechnungen vermeiden**

Den Unternehmen des BUGLAS und der Geschäftsstelle ist **bewusst, dass die aktuelle Krisensituation Wirtschaft und Gesellschaft vor enorme Herausforderung stellt. Die Inflation treibt die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger stetig höher und die stärksten Auswirkungen des Russland-Ukraine Konfliktes stehen vielleicht sogar noch bevor. Es besteht von keiner Seite das Interesse, die bestehenden Spannungen zu verstärken und mit den hier getroffenen Forderungen zu einer Verschärfung beizutragen.** Die in diesem Papier aufgestellten Vorschläge und Forderung, die Umlagebeträge anzupassen kann absolut **Mieterfreundlich** und **sozialverträglich** erfolgen (siehe Formulierungsvorschlag). Die Unternehmen des BUGLAS sind diejenigen, die in fast 100% der Fälle auf Glasfaser bis in das Gebäude setzen. Wo wirtschaftlich darstellbar, legen sie die Glasfaser bis in die Wohnung. Die Erschließung der NE4 stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen aufgrund der heterogenen Gebäudestruktur und hohen Kosten, die beispielsweise mit älteren Bauweisen oder Brandschutzauflagen verbunden sind. Um auf mittel- und langfristige Sicht nicht den nächsten Bottleneck zu schaffen und eine wirklich durchgängige und zukunftsfeste Konnektivität in Deutschland zu sichern, braucht es Glasfaser im Haus bis zur Wohneinheit. Das Glasfaserbereitstellungsentgelt ist hierbei ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Die letztes Jahr eingebrachte Neuerung kann mit den richtigen Anpassungen ein unglaublicher Boost für die Geschwindigkeit des Glasfaserausbaus allgemein bedeuten. Folgendes Punkte schlagen wir daher vor:

A. Technikerkosten für Aufschaltung des Zugangsnachfragers

Der neue § 72 TKG ist aus der Idee geboren worden, Investitionssicherheit beim Ausbau von Glasfasernetzen in Gebäude zu schaffen, ohne einen Lock-In-Effekt wie bei der bisherigen Umlagefähigkeit mitzuliefern. Durch eine Verpflichtung

zum offenen Zugang wird Überbau vermieden und die Wahlfreiheit für den Endkunden erhöht. Nach Ansicht des BUGLAS sollte lediglich für die Nutzung des gebäudeinternen Glasfasernetzes (abseits evtl. anfallender Betriebskosten) generell kein Nutzungsentgelt für Dritte im Kontext des neuen Bereitstellungsentgeltes anfallen. Gleichwohl kann mit dem unentgeltlichen Nutzungsrecht nach dem Willen des Normgebers jedoch nicht gemeint sein, dass noch zusätzlich die Kosten für die Aufschaltung eines Nachfragers auf das Inhaus-Netz vom Betreiber des Gebäudes-Glasfasernetzes (regelmäßig TKU) zu tragen sind. Dies wäre angesichts der umlagefähigen Beträge von 300€ brutto bzw. 540€ brutto nicht darstellbar. Diese Beträge bezogen sich ausschließlich auf die Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Wohneinheit und decken die Kosten aktuell nicht annähernd (siehe unten). Der Einsatz eines Technikers zur Aufschaltung des dritten Nachfragers verursacht erhebliche Kosten je nach Netzstruktur und Umfang der Arbeiten, die bei jeder Aufschaltung eines Zugangsnachfragers anfallen. Bei größeren Mehrfamilienhäusern und/oder Wechselfreudigkeit von Endnutzern hinsichtlich des Anbieters kann dies schnell zu erheblichen Kosten führen.

Zur Veranschaulichung: Der Betreiber des Inhaus-Netzes (oftmals das TK-Unternehmen) muss einen eigenen Techniker entsenden, der im Keller die Anschlüsse umsteckt. Ein Technikereinsatz ist notwendig und wird durch die Partei veranlasst, die das Netz betreibt, analog zum bisherigen Fall im DSL-Netz, bei dem auch nur die Telekom-Techniker Zugriff zum Kvz haben. Beim FttH-Netz liegt der Hausübergabepunkt im Keller, von wo aus dedizierte Glasfasern in die WEs führen. Der Übergabepunkt im Keller ist aufgrund von gesetzlichen Sicherheitsvorgaben abgeschlossen und nur mit dem entsprechenden Schlüssel zugänglich. Der Eigentümer oder in seinem Auftrage der Betreiber könnte damit ansonsten nicht, die laut Gesetz nötige, Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur sicherstellen (§ 72 Abs. 5). Hinzu kommt, dass es risiko- und aufwandssteigernd wäre, wenn der Schlüssel zum Gebäude an dritte, nachfragende TKUs herausgegeben und diese Herausgabe (durch Hausmeister od. Hausverwalter) organisiert werden müsste, dieses wiederum auf Kosten des Betreibers des Gebäude-Glasfasernetzes. Der jetzige Gesetzestext lässt die Interpretation zu, dass diese Kosten nicht auf den Nachfrager umgelegt werden können, der sich das neu-errichtete Glasfaser-Inhaus-Netz zu Nutze machen möchte:

„Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und

diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren“, § 72 Abs. 6. S. 1 TKG.

Diese Kosten können in keinem Fall durch den Betreiber und oder Eigentümer getragen und schon gar nicht auf den Mieter umgelegt werden (was auch nicht Sinn der Sache ist, dass einzelne Wechsel oder Schaltungen von allen Mietern getragen werden müssen). Diese Tatsache macht das Bereitstellungsentsgelt für die allermeisten TK-Betreiber unattraktiv und schafft Unsicherheit. Entsprechend ist das Bereitstellungsentsgelt kein Beschleuniger des Ausbaus – die Situation verbleibt gleich (schlecht).

Im Gesetz **muss klargestellt werden**, dass die Aufschaltungskosten/Technikereinsatz nicht als Entgelt im Sinne des Absatzes gelten und damit nicht die unentgeltliche Nutzung der Gebäude-Glasfasernetzes durch Dritte aushebelt. Der Betreiber des Gebäude-Glasfasernetzes muss in die Lage versetzt werden, bei jeder Aufschaltung und jedem Anbieterwechsel die anfallenden Kosten dem Nachfrager rechtssicher in Rechnung stellen zu können.

Anregung für eine Formulierung:

Als neuer Satz 3 des § 72 Abs. 6 TKG

„³Die Unentgeltlichkeit des dauerhaften Zugangs nach Satz 1 umfasst nicht die Kosten, die für die Herstellung oder Änderung einer Zusammenschaltung des Glasfasernetzes mit einem Zugangnetz eines nachfragenden Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten notwendig sind.

B. Umlagebeträge anpassen

Netto statt brutto

Bereits bei der Diskussion um das Glasfaserbereitstellungsentsgelt vor der TKG-Novelle 2021 wurden seitens BUGLAS Umfrageergebnisse unter der eigenen Mitgliedschaft präsentiert, die zum damaligen Zeitpunkt (2020/2021) eine allgemeine Spanne von 400 bis 600 € netto je Wohneinheit ausmachen konnte. Durch die Aufnahme der Bruttobeträge und die Aufnahme von rechtlichen Unsicherheiten (siehe unten) bei der Anwendung des höheren Betrags von 540 statt 300 € brutto (das sind 243 – 364,5 € netto) je WE wurde eine systematische Unterdeckung herbeigeführt. Dies ist nicht sachgerecht.

Fast sämtliche Kalkulationen von Unternehmen beruhen auf Nettobeträgen, da bspw. eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt und/oder Steuersätze sich

ändern können. Z. B. wurde während der Coronapandemie der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuersatz zeitweise von 19% auf 7% gesenkt. Diese sinnvolle und nachvollziehbare Steuererleichterung reduziert die Planungssicherheit der Unternehmen, wenn im Tatbestand des § 72 TKG Bruttobeträge niedergeschrieben sind.

Deswegen ist in den Sätzen 2 und 4 von § 72 Abs. 2 TKG das Wort „**netto**“ einzufügen und die entsprechende Gesetzesbegründung vorzunehmen. Hinsichtlich der Beträge verweisen wir auf die nächsten Absätze.

Massive Kostensteigerungen

Hinsichtlich der umlagefähigen Beträge im Rahmen des § 72 TKG von derzeit 300€ bzw. 540€ brutto ist nicht nur vor den oben skizzierten Gründen eine dringende Anpassung geboten. Insgesamt haben sich die Kosten massiv erhöht. Zusätzlich weist der Gesetzeswortlaut darauf hin, dass auf den Mieter die auf die Jahre des Erhebungszeitraums gleichmäßig verteilten tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals“ umgelegt werden dürfen (vorbehaltlich der Deckelung). Zieht man eine standardgemäße Verzinsung der Kosten von 5% heran, so ergeben sich weitaus niedrigeren Restbeträgen für den Eigentümer/Betreiber, die eine Finanzierung unattraktiver werden lassen. Als BUGLAS haben wir die Mitgliederumfrage aus 2021 wiederholt und stellen fest, dass die Kosten derzeit im Schnitt bei **750€ netto** je Wohneinheit liegen.

Um die am Anfang angesprochenen Belastungen für die Mieter monatlich auf dem aktuellen Niveau zu halten oder nicht über das zu gehen, was durch die alte Betriebskostenumlage monatlich auf den Mieter zugekommen ist, ist es aus unserer Sicht sehr wichtig die Umlagezeiträume zu erhöhen. Hierdurch wird kein Lock-in Effekt hervorgebracht, da weiterhin allen Anbietern der Zugang gewährt wird und 80% der BUGLAS Unternehmen bei bestehender Nachfrage ihr Netze auch auf aktiver vorgelagerter Netzebene (NE3) öffnen, (marktverhandelter Bitstrom).

Im Zusammenspiel mit einer unklaren Regelung bei der Zusammenschaltung im Falle einer Zugangsnachfrage (siehe oben) und den rechtlichen Hürden bei der Umlage eines höheren Betrags bei aufwändigen Maßnahmen sind die bisher geregelten Beträge ein wesentlicher Faktor für die geringe Attraktivität und den seltenen Gebrauch des Glasfaserbereitstellungsentgelts.

Letztlich bietet die aktuelle Höhe der Beträge, nicht zuletzt, weil sie von brutto und nicht netto sprechen und auch der Abzug der Zinsen eingerechnet werden

muss, wenig Anreiz großflächig Glasfaser zu den Wohnungen zu bauen. Damit droht die Netzebene 4 der nächste Flaschenhals zu werden und lässt die Erreichung des Gigabitziels (zum Endnutzer) in die Ferne rücken.

Deshalb hält BUGLAS eine Anpassung des Satz 2 des § 72 Abs. 2 TKG für anreizgebend, angemessen und sachgerecht (siehe unten).

Bereitstellungsentgelt vereinfachen

Rechnungsstellung:

Unternehmen, die im Zusammenspiel mit Wohnungseigentümern die NE4 mit Glasfaser ausbauen und das Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 TKG nutzen, muss es aus Effizienz- und Inflationsgründen möglich sein, die Beträge über die Kosten (innerhalb der Maximalbeträge des künftigen Gesetzes) den Eigentümern auf einmal in Rechnung stellen zu können, da die meisten Kosten direkt am Anfang anfallen. Die Beitragsbeschränkung von 60 Euro pro Jahr beziehen sich nur auf das Verhältnis zwischen Eigentümer und Mieter über die Nebenkosten und sollten nicht Einfluss auf die Inrechnungstellung durch den Betreiber/Errichter nehmen. Andernfalls würde sich der Wert der Beträge mit bleibend hoher Inflation signifikant verringern und das Unternehmen für jeden einzelnen Anschluss jeden Monat eine Rechnung ausstellen müssen. Bei tausenden von WE ergibt das einen nicht zu bewältigenden Bürokratieaufwand. Dies gilt es aus unserer Sicht in der Begründung **klarzustellen**.

Aufwändige Maßnahme:

In Absatz 2 wird dargelegt, dass im Regelfall max. 60 Euro pro Jahr je WE über einen Horizont von 5 Jahren durch den Eigentümer auf die Mieter umgelegt werden kann und eine Umlage dieses Jahresbetrags über max. neun Jahre nur bei begründeten höheren Kosten im Falle von aufwändigen Maßnahmen erfolgen kann (siehe § 72 Abs. 2). Eine aufwändige Maßnahme liegt nach Gesetzeslaut dann vor, wenn die Gesamtkosten 300 € je Wohneinheit überschreiten. Offen bleibt auf den ersten Blick wie eine Begründung im Falle einer aufwendigen Maßnahme rechtssicher ausgestaltet sein muss: *„Überschreiten die Gesamtkosten 300 Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.“*

Zieht man zur Erläuterung die Gesetzesbegründung sowie den § 556 Abs. 3a BGB heran, so stellen sich für unsere Mitgliedunternehmen Interpretations- und Deutungsfragen:

In § 556 Abs. 3a Satz 2 BGB heißt es, dass wenn es „sich um eine aufwändige Maßnahme im Sinne von § 72 Absatz 2 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes [handelt], [...] *der Mieter die Kosten nur dann trägt [zu tragen [hat], wenn der*

Vermieter vor Vereinbarung der Glasfaserbereitstellung soweit möglich drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste ausgewählt hat."

Der Gesetzeswortlaut des § 72 sieht vor, dass der Betreiber die Gründe für höhere Kosten vorzulegen hat, verweist die Gesetzesbegründung in der Drucksache 19/28865 auf § 556 Absatz 3a Satz 2 und führt aus, dass „für aufwändige Maßnahmen regelmäßig drei Angebote vor der Beauftragung einzuholen sind, wenn der Vermieter das Bereitstellungsentgelt auf den Mieter als Betriebskosten umlegen will. Der Mieter kann im Rahmen der Nebenkostenabrechnung die Begründung nach Satz 4 einsehen.“ Im Kontext des § 556 BGB scheint dies weitestgehend unproblematisch zu sein. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung des § 72 TKG wird die Anforderung allerdings mit Blick auf die Angebotseinholung verschärft – aus „soweit möglich“ wird „regelmäßig“.

Im Zusammenspiel mit der Anwendungshilfe des BMWKs zum § 72 kann hieraus gelesen werden, dass der Vermieter/Eigentümer verpflichtet ist, falls möglich, drei TK-Netzbetreiber anzufragen und jeweils ein Angebot für die Errichtung und den Betrieb eines Glasfaser-Inhaus-Netzes einzuholen. Sollte es keine drei TK-Betreiber geben, die eine Versorgung vornehmen könnten, reichen auch weniger als drei Angebote aus. Der jeweilige Betreiber hat dem Vermieter/Eigentümer schriftlich kurz und einfach mitzuteilen, auf Basis welcher Faktoren die Kosten pro WE 300 Euro brutto (bisherigen Beträge) übersteigen, damit der Vermieter/Eigentümer vor dem Mieter Rechenschaft ablegen kann. Nach Rücksprache mit verschiedenen Akteuren, kann der Gesetzestext auch so verstanden werden, dass es um drei Angebote von Dienstleistern für den Innenausbau geht, die durch den TK-Netz-Betreiber beauftragt werden können.

Aus Sicht des Buglas besteht Bedarf den Ablauf und die Details der Begründung einer aufwändigen Maßnahme im Gesetzestext direkt weiter zu schärfen. Das Verhältnis zwischen Betreiber, Eigentümer/Vermieter und Mieter braucht mehr Eindeutigkeit. Es kann nicht gemeint sein, dass auch TK-Unternehmen/Betreiber drei Angebote möglicher Dienstleister einzuholen haben. Das ist mit Blick auf die eingeschränkte Anzahl von Handwerksbetrieben und Dienstleistern nicht darstellbar und auch nicht notwendig, da sie im eigenwirtschaftlichen Ausbau bei der Auswahl eines Dienstleisters selbst darauf achten, ein kostensparendes Angebot zu nutzen.

Die eingebaute Schwelle für einen längeren Umlagezeitraum schafft insgesamt Aufwände und Unsicherheiten, die die Anwendungsfreundlichkeit und Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgeltes so deutlich schwächen, dass Unternehmen dieses nicht nutzen wollen. Alternativ müssen die Hürden der Schwelle

genommen und im Gesetz klarer geregelt werden. Aus diesen Gründen wäre eine Aufgabe der Zweiteilung im Sinne der Einfachheit und Anwendungsfreundlichkeit zielorientierter. Folgende Formulierungsvorschläge zählen auf die oben besprochenen Ziele ein:

Anregung für Formulierungen:

Alternative 1 (Belastung der Mieter pro Monat bleibt brutto gleich; Schwelle fällt - ein einziger max. Umlagezeitraum):

Satz 2:

*„²Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens **50 Euro netto** und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens **750 Euro netto** je Wohneinheit betragen **und über einen Zeitraum von 15 Jahren maximal umgelegt werden**. ³Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. ⁴Überschreiten die Gesamtkosten 300 Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.“*

Damit würde dem Bereitstellungsentgelt bürokratischer Aufwand genommen und durch die Vereinfachung und einen langen Zeitraum erhebliche Investitionssicherheit gegeben werden. Ohne eine zeitliche Zweiteilung in Kombination mit einer Deckelung der Summe auf einen realistischen Mittelwert bleibt der Anreiz für Unternehmen gewahrt, kostensparend zu wirtschaften. Gleichzeitig wird die monatliche und jährliche Belastung des Mieters so gering wie möglich gehalten. Es ergeben sich bei einem max. jährlichen Betrag von 50,00€ netto (ca. 60€ brutto) ein monatlicher Umlagebetrag von **knapp 5 € brutto** für den Mieter.

Alternative 2 (Aus brutto netto machen; Schwelle bleibt bestehen; Umlagezeitraum wird verlängert; Belastung erhöht sich minimal)

*„Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro **netto** und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens **720 Euro netto** je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu **sechs** Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens **zwölf** Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten **360 Euro netto** (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür **dem Vermieter oder Eigentümer bei der Angebotserstellung schriftlich darzulegen**.“*

Hier wird die Belastung der Mieter pro Monat **brutto ca. 6 € (netto ca. 5 €** bei Steuersatz von 19%). Damit würde das Entgelt unter dem bisherigen durchschnittlichen Entgelt für einen Kabelanschluss liegen.

Alternative 3 (Schwelle bleibt bestehen; Zeiträume bleiben gleich; Mieter zahlen etwas mehr pro Monat)

*„Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens **80 Euro netto** und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens **720 Euro netto** je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten **400 Euro netto** (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür **dem Vermieter oder Eigentümer bei der Angebotserstellung schriftlich darzulegen.**“*

Hier bleibt ein Begründungsaufwand bestehen, wird allerdings konkretisiert. Zusätzlich sollte das Verhältnis in der Begründung im Zusammenspiel mit § 556 BGB aufgegriffen und geschärft werden. Für die Unternehmen bedeutet dies Planungs- und Investitionssicherheit, für Mieter einen maximalen Betrag brutto **von ca. 8 € (6,70 € netto**, Steuersatz von 19%) pro Monat. Damit liegt das Entgelt im Bereich eines bisherigen Umlageentgeltes.

C. Eigentum an Glasfaser, Leerrohren usw.

Ein in § 72 TKG bewusst ungeregelter Aspekt ist die Eigentumsfrage hinsichtlich der im Haus verlegten Leerrohre und/oder Glasfaserkabel. Daher richtet sich die Beurteilung nach Eigentum grundsätzlich nach den §§ 93 – 95, und insbesondere nach § 95 Abs. 2 BGB. BUGLAS hat in mehreren Gesprächen mit seinen Mitgliedern ermittelt, dass dies zu Rechts- und Planungsunsicherheiten führt. BUGLAS hält deswegen eine Klarstellung in § 72 TKG für sinnvoll, welche keine Änderungen an den nicht abdingbaren §§ 93 - 95 BGB nach sich ziehen würde. Individuelle Lösungen sind gerade vor dem Hintergrund wichtig, dass bei einem reinen Mietkauf direkt Umsatzsteuer auf den gesamten Investitionsbetrag fällig wird.

Anregung für Formulierung:

§ 72 Absatz 5 TKG wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„² Unbeschadet der §§ 93 – 95 BGB können Eigentümer von Grundstücken mit Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze zivilrechtliche Vereinbarungen für den Bereitstellungszeitraum und für die Zeit nach dessen Ablauf treffen.“

Diese Möglichkeit für Vereinbarungen entspricht auch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, vgl. BT-Drs. 19/268865, S. 390, Zu Absatz 5.

D. Vermeidung von doppeltem Abrechnungsaufwand

Der Gesetzesgeber hat im Zuge des Wechsels hin zum neuen Glasfaserbereitstellungsentgeltes einen Übergangszeitraum für die alte Umlagefähigkeit eingeräumt. Bis zum 30. Juni 2024 können Eigentümer Breitbandgrundgebühren in gewohnter Weise auf den Mieter über die Nebenkosten umlegen. Das bedeutet aber auch, dass sich mitten im Abrechnungszeitraum die Kosten und Kostenpositionen verändern und im Grunde eine doppelte Abrechnung mit geänderten Verteilschlüsseln und Beträgen vornehmen werden müssen. Um den damit verbundenen enormen Aufwand für die Wohnungswirtschaft und TK-Unternehmen zu umgehen, bitten wir, im Sinne der Kontinuität, um ein Auslaufdatum zum Ende des Jahres 2024.

E. Unangemessene Übergangsregelung streichen

Die Regelung des § 230 Abs. 5 TKG benachteiligt die Telekommunikationsunternehmen (TKU) unangemessen. Nach Satz 1 dieser Norm kann jede Partei einen vor dem 1. Dezember 2021 geschlossenen Bezugsvertrag über die Belieferung von Gebäuden oder in den Gebäuden befindlichen Wohneinheiten mit Telekommunikationsdiensten wegen der Beschränkung der Umlagefähigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe a und b der Betriebskostenverordnung frühestens mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit die Parteien für diesen Fall nichts anderes vereinbart haben. Nach dem Wortlaut der Regelung können sowohl das TKU als auch der Grundstückseigentümer die Bezugsverträge kündigen. Deshalb könnte man annehmen, dass die Interessen beider Kündigungsberechtigten berücksichtigt seien. Aus der Gesetzesbegründung (S. 412, Zu Absatz 5; BT-Drs. 19/28865) ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber nur die Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigen wollte. Die Gesetzesbegründung benennt keine Interessen der TKU, welche die Regelung berücksichtigen würde. Darüber hinaus sind TKU benachteiligt, da gem. § 230 Abs. 5 S. 2 die Kündigung durch den Grundstückseigentümer das TKU nicht zum Schadenersatz berechtigt.

Zu dieser Regelung enthält die Gesetzesbegründung keine Ausführung. Eine solche Regelung ohne jede Kompensationsmöglichkeit steht im diametralen Widerspruch zum Grundgedanken des interessengerechten Ausgleich, bspw. geregelt § 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage.

BUGLAS **fordert die Streichung** des gesamten § 230 Abs. 5 TKG.

Jedenfalls und mindestens ist die **Kompensationslosigkeit** der Kündigung nach Satz 2 von § 230 Abs. 5 zu streichen.

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 160 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.

Gigabit-Grundbuch: Schutz kritischer Infrastruktur gewährleisten - Transparenzvorgaben mit Augenmaß gestalten

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als „zentrale Informationsstelle des Bundes“ (ZIS) hat am 13. Dezember 2022 das Gigabit-Grundbuch veröffentlicht und Weiterentwicklungen angekündigt. Das Gigabit-Grundbuch soll laut Beschreibung „das zentrale Zugangsportale für die Bereitstellung relevanter Informationen zur Planung des Infrastrukturausbaus sowie zum aktuellen und künftigen Grad der Versorgung im Bereich der Telekommunikation sein.“ Weiter heißt es: „Das Gigabit-Grundbuch bündelt die bestehenden Geoinformationssysteme in einem Portalauftritt. Damit liegen Daten, Karten und weiterführendes Informationsmaterial zu digitalen Infrastrukturen für alle Nutzerinnen und Nutzer zentral an einem Ort vor.“

Die „Vision“ für das Gigabit-Grundbuch sieht vor, dass die Transparenz für am Breitband- und Mobilfunkausbau Beteiligte, insbesondere auch für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aller föderalen Ebenen, weiter erhöht werden soll. Dazu sollen zukünftig mit der sogenannten Analyseplattform und der Planungsplattform zwei weitere Bausteine Eingang in das Gigabitgrundbuch finden. Die Analyseplattform „richtet sich insbesondere an die für Planung und Steuerung des Netzausbaus zuständigen Analysten der öffentlichen Hand“. Daneben ist es Ziel, die Ausbauplanungen im Festnetz- und Mobilfunkbereich für Unternehmen zu erleichtern. Eine Präzisierung der rechtlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Datenbereitstellung und Datennutzung im Rahmen eines TKG-Anpassungsgesetzes ist bereits angekündigt.

Angesichts der Investitionsdynamik im Markt und der Vielzahl der Ausbauaktivitäten in Stadt und Land stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und in welchem Umfang immer weitergehende Verpflichtungen zur Offenlegung sowie neue staatliche Analyse- und Planungsinstrumente überhaupt notwendig und tatsächlich förderlich sind. Aus unserer Sicht besteht die große Gefahr, dass durch eine über das erforderliche Maß hinausgehende Transparenz neue Sicherheitsrisiken geschaffen werden. Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass durch die geplanten Vorgaben das aktuelle Tempo im eigenwirtschaftlichen Netzausbau gebremst wird. Transparenz ist kein Selbstzweck.

Grundsätzlich begrüßen die unterzeichnenden Unternehmen und Verbände, dass mit dem Gigabit-Grundbuch an zentraler Stelle die Anzahl der Datenabfragen verschiedener Institutionen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene reduziert werden soll. Dadurch können sowohl TK-Unternehmen als auch staatliche Nutzer von Bürokratie und doppeltem Aufwand entlastet werden. Ein effizienterer und schnellerer Netzausbau wird sich vor allem dann ergeben, wenn die TK-Unternehmen Zugriff auf die Liegenschafts-, Kataster- und

Grundbuchdaten der öffentlichen Hand erhalten. Genau an dieser Stelle klafft im Gigabit-Grundbuch aber noch eine große Lücke, die zeitnah und mit hoher Priorität geschlossen werden muss.

Gigabit-Grundbuch macht digitale Infrastruktur angreifbarer

Die Transparenzoffensive, die mit dem Gigabit-Grundbuch gestartet wurde, muss jedoch angesichts der veränderten Sicherheitslage zwingend und umfassend auf den Prüfstand gestellt werden. Der Schutz der Telekommunikationsnetze als kritische Infrastruktur hat eine überragende Bedeutung für das gesellschaftliche Miteinander, die Wirtschaft, das Gesundheitssystem und die öffentliche Sicherheit. Das muss sich auch im neuen Gigabit-Grundbuch widerspiegeln und kann nicht ausgeblendet werden.

Die Anschläge auf Stromtrassen, die Sabotagen an Erdgaspipelines oder dem Kommunikationsnetz der Deutschen Bahn zeigen das gestiegene und konkrete Gefährdungspotenzial für kritische Infrastrukturen in Deutschland. Es ist daher aus Sicht der TK-Branche dringend erforderlich, Sicherheits- und Transparenzinteressen neu abzuwägen und die Erhebung und Verfügbarkeit von Detailinformationen über Infrastrukturen restriktiver zu handhaben und grundsätzlich neu auszurichten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig auch das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und das Bundesamt für Verfassungsschutz in die Diskussionen zur Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs frühzeitig mit einzubeziehen.

Leider zeigen die aktuellen Planungen und Vorgaben sowohl für den Breitbandatlas als auch für den Infrastrukturatlas als zentrale Teile des Gigabit-Grundbuchs, dass Detaillierungsgrade immer weiter verfeinert und der Kreis der Zugriffsberechtigten auf die von den TK-Unternehmen zu liefernden Daten ausgeweitet werden soll, ohne dass hierzu eine Diskussion über das Schutzniveau auf Seiten der abrufenden öffentlichen Stellen geführt wird. Für TK-Unternehmen bestehen mit § 167 TKG weitgehende Sicherheitsanforderungen und müssen deren Einhaltung durch ein Sicherheitskonzept belegen (§ 166 TKG) und einen Sicherheitsbeauftragten benennen (§ 166 TKG), während öffentliche Stellen wie Landkreise oder weitere abrufberechtigte öffentliche Stellen nicht ansatzweise unter diese oder diesem Schutzniveau vergleichbare Regelungen fallen. Deswegen stellen öffentliche Stellen wie Landkreise oder weitere abrufberechtigte öffentliche Stellen nahezu ungeschützte Einfallstore dar. Neben detaillierten, adressgenauen Versorgungsdaten (Hauszuführungen) sind die TK-Unternehmen verpflichtet, Informationen über die Lage von Leerrohren, Glasfaserleitungen oder Masten und Standortdaten zu Netzzugangspunkten dem Gigabit-Grundbuch zu melden, an denen üblicherweise der Datenverkehr aggregiert wird. Diese

Standorte sind ebenso wie Weitverkehrsnetze (Backbone) besondere potenzielle Angriffsziele, weil sie auf einen Schlag eine Vielzahl von Anschlüssen lahmlegen können.

Der Zugriff auf diese Daten wird nach Registrierung nicht nur allen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden), sondern grundsätzlich auch Versorgungsnetzbetreibern, Planungsbüros oder anderen Auftragnehmern gewährt. Hinzu kommen möglicherweise weitere Zugriffsmöglichkeiten über die geplanten Bausteine der Analyseplattform und der Planungsplattform. Somit sind Tausende Mitarbeitende in diesen Bereichen potenziell zugriffsberechtigt und erhalten präzises Wissen über Struktur, Lage und Abdeckung von Versorgungsnetzen aller Art, also neben TK-Netzen auch die Infrastrukturen der Energie- und Wasserversorgung, die als für die Telekommunikation mitnutzbare „passive Infrastrukturen“ ebenfalls erfasst sind. Für die Telekommunikation stehen detaillierte Daten zur Versorgung aber auch zu Leitungen und Netzknoten auf Gemeindeebene sogar ungeschützt als Excel-Tabelle zum freien Download zur Verfügung. Durch die Summe der zur Verfügung stehenden Daten werden unkalkulierbare Risiken für die Sicherheit und Resilienz der TK-Netze in Deutschland in Kauf genommen. Grundsätzlich muss aber gelten: je umfangreicher und sensibler die abrufbaren Informationen sind, desto stärker ist der Kreis der Abrufberechtigten zu kontrollieren und durch ein abgestuftes System von Zugangsberechtigungen und einem Zugangsmonitoring einzuschränken.

Mehr Transparenz widerspricht neuen EU-Richtlinien und Sicherheitsempfehlungen

Die Offenlegung der Infrastrukturen steht auch im Widerspruch zur gleichzeitigen Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen im Bereich Cybersicherheit und zur Stärkung der Netzresilienz auf europäischer und deutscher Ebene. Schon heute werden sehr hohe Anforderungen an Netzbetreiber zum Schutz der kritischen Infrastruktur gestellt. Durch die sogenannte NIS2-Richtlinie werden diese Anforderungen zur Stärkung der Cybersicherheit und zum Risikomanagement nochmals erweitert. Die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) sieht weitere Maßnahmen vor, die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gegenüber Bedrohungen wie Naturkatastrophen, Terroranschläge, Insider-Bedrohungen oder Sabotage zu erhöhen. Beide Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten bis Herbst 2024 umgesetzt werden und werden mindestens indirekte Auswirkungen auf das Gigabit-Grundbuch haben. Das Bundesinnenministerium hat im Hinblick auf die Umsetzung der CER-Richtlinie Eckpunkte zu einem KRITIS-Dachgesetz veröffentlicht.

Im Übrigen empfiehlt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Sicherheitshinweis 04/2022 für die Wirtschaft angesichts der aktuellen Bedrohungslage ein Hinterfragen insbesondere von Veröffentlichungen, die über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen und spricht sich dafür aus, diese im Zweifel zu unterlassen. Sensible

Inhalte sollten nur restriktiv und an einen auf das notwendige Minimum beschränkten Adressatenkreis herausgegeben werden („Need-to-know“-Prinzip).

Folgerungen und Handlungsbedarfe für das Gigabit-Grundbuch:

1. Das Gigabit-Grundbuch als sicherheitskritischer IT-Dienst ist selbst als Teil der kritischen Infrastruktur anzusehen. Die ZIS / BNetzA muss die heute bestehenden hohen Sicherheitsstandards erfüllen, die auch für die TK-Netzbetreiber und ihre IT gelten. Dies ist gegenüber den Netzbetreibern als Datenlieferanten und den Sicherheitsbehörden zu dokumentieren.
2. Für das Gigabit-Grundbuch ist ein umfassendes, abgestuftes und konsistentes Sicherheits-, Datenschutz- und Zugriffskonzept erforderlich. Dafür muss im Rahmen des anstehenden TKG-Anpassungsgesetzes die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Für eine konkrete Ausgestaltung bietet sich z.B. eine Verordnungsermächtigung an. Das Einvernehmen mit BMI, BMWK sowie dem BSI ist sicherzustellen.
3. Bereits das TKG muss wichtige Leitplanken und Präzisierungen enthalten, u.a. Verankerung von Grundsätzen wie Datensparsamkeit, Präzisierungen bei den Zwecken (enge Anwendungsfälle), bei wichtigen Parametern wie Maßstäbe und bei den Zugangsvoraussetzungen (u.a. verschärfte Begründungspflichten, Validierung und Sicherheitsüberprüfung durch die ZIS), Spezifizierung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie des Begriffs der öffentlichen Sicherheit, Monitoring bei Zugriff, Verarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe von Infrastrukturdaten, Meldepflichten bei Cyberangriffen.
4. Das Gigabit-Grundbuch muss vor dem Hintergrund der neuen europäischen Richtlinien über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) sowie der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) neu bewertet werden. Implikationen sollten bereits im TKG-Anpassungsgesetz berücksichtigt werden, damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut der gesetzliche Rahmen an dieser Stelle geändert werden muss.
5. In der Zwischenzeit muss auf eine weitere Verschärfung der Transparenzpflichten und Datenabfragen gegenüber den Unternehmen verzichtet bzw. die laufende Verpflichtungsverfahren ausgesetzt werden. Stattdessen sind von der BNetzA alle Spielräume für eine restriktive Erfassung und Weitergabe sensibler Infrastrukturdaten zu nutzen. Ein grundsätzliches Moratorium könnte helfen, einen breiten Konsens mit der Branche herzustellen, der Transparenz- und Sicherheitsinteressen in Einklang bringt.
6. Bestehende und möglicherweise neue Verwendungszwecke und Datenabfragen sind kritisch zu hinterfragen hinsichtlich ihres Beitrags zur Erreichung gesetzter Ziele wie beispielsweise der weiteren Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus. Wichtig ist die Beschränkung auf das notwendige Minimum betreffend Umfang,

Detailgrad, Format, Häufigkeit von Datenabfragen. Ausgangspunkt muss die Frage sein, welche Daten wirklich notwendig sind, noch nicht an anderer Stelle vorliegen und zwingend erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden müssen. Diese sind dann mit den Sicherheitsaspekten und aktuellen sowie absehbaren rechtlichen Vorgaben für TK-Netze und -Systeme als kritische Infrastruktur abzugleichen bzw. abzuwägen.

7. Die TK-Unternehmen hatten bereits frühzeitig auf die Gefahren einer überzogenen Transparenz über die TK-Infrastruktur hingewiesen, u.a. im Rahmen der Konsultation zum Strategiepapier „Resilienz der Telekommunikationsnetze“ der BNetzA. Leider wurde dieser Aspekt in dem Strategiepapier nicht aufgegriffen. Hier muss dringend nachgebessert werden.
8. Das Gigabit-Grundbuch muss so schnell wie möglich um den erst für Ende 2023 angekündigten Liegenschaftsatlas ergänzt werden. Dieser sollte Grundstücke und Gebäude des Bundes, der Länder und vor allem auch der Kommunen umfassen. Erst dann lässt sich nennenswertes Potential heben. Die Realität zeigt, dass insbesondere im ländlichen Raum sowohl der Bund als auch die Länder kaum über eigene Liegenschaften verfügen. Hier sind die Netzbetreiber insbesondere auf die Kommunen angewiesen. Die BNetzA sollte daher mit der systematischen Erfassung auf kommunaler Ebene beginnen.
9. Wichtig wäre darüber hinaus die vollständige Erfassung sämtlicher Verkehrsinfrastrukturen im Infrastrukturatlas, inklusive Autobahn- und Schilderbrücken, Lärmschutzwälle etc., die unter die Mitnutzungsansprüche des TKG fallen.
10. Für den Anschluss von Gebäuden und Wohnungen an das Glasfasernetz oder für die Suche und Errichtung von Mobilfunkstandorten ist die Kenntnis des Hauseigentümers notwendig. Die Eigentümerermittlung ist für die Netzbetreiber oftmals sehr schwierig und mit hohen Hürden versehen. Die Kommunen sollten aktuelle Eigentümerdaten digital und unentgeltlich zur Verfügung stellen, da ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt. Für eine leichtere und schnellere Eigentümerrecherche für potenziell geeignete Liegenschaften sollten eventuell notwendige Anpassungen des Rechtsrahmens vorgenommen werden.